
NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTPLATZANLAGE IM OT GÖRSROTH

Die gemeindeeigene Sportplatzanlage im Ortsteil Görsroth wird unter den nachstehenden Bedingungen überlassen:

§ 1

Die Gemeinde Hünstetten überlässt die gemeindeeigene Sportplatzanlage im Ortsteil Görsroth vorrangig der SG Görsroth sowie auf Antrag in Ausnahmefällen anderen Vereinen und Gruppen zum Gebrauch für sportliche Zwecke (Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen). Die Überlassung ist rechtzeitig bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten schriftlich zu beantragen. Die SG Görsroth ist bei Überlassung des Platzes an andere Vereine und Gruppen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

§ 2

Für die Benutzung des Sportplatzes werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Benutzung durch die SG-Görsroth ist kostenfrei
2. Benutzung durch sonstige Vereine und Gruppen aus dem Ortsteil Görsroth ist kostenfrei.
3. Bei der Benutzung durch andere Gruppen wird im Einzelfall von dem Gemeindevorstand entschieden.

§ 3

Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten. Der Nutzer hat dem Gemeindevorstand eine oder mehrere Person(en) zu benennen, der oder die für die Überwachung der Nutzungsordnung, insbesondere der Übungs- und Trainingszeiten zuständig und verantwortlich ist (sind).
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Sportplatz nach Durchführung des Sport bzw. Übungsbetriebes ordentlich und sauber zu verlassen. Die Pflege der Sportplatzfläche ist nach der Veranstaltung im erforderlichen Umfang durch den Nutzer sicherzustellen.
3. Es ist verboten, den Sportplatzbereich mit Fahrzeugen jeglicher Art, außer Pflegegeräten, zu benutzen.

4. Der Nutzer ist verpflichtet, die während dieser Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Gemeinde unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag- schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
5. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

Besondere Pflichten zum Schutze der nachbarschaftlichen Anlieger

1. Der Sportplatz darf von der SG-Görsroth nach deren Erfordernis genutzt werden. Der Gemeinde ist ein Benutzungsplan vorzulegen und turnusmäßig zu ergänzen.
2. Außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes ist das Bolzen nicht erlaubt: an Werktagen und samstags vor 10.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr. Sonntags ist das Bolzen von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
3. Außerhalb des Spielbetriebes ist das Bolzen nur auf das östliche Tor erlaubt. Dies gilt auch für Torschussübungen der Mannschaften der SG-Görsroth im Trainingsbetrieb.
4. Die Nutzer sollen auf die Zuschauer in geeigneter Form darauf einwirken, daß keine Lärminstrumente (z.B. Fanfaren, Hupen) benutzt werden.
5. Im übrigen sind Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes zu befolgen.

§ 5

Haftung

Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiss beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf

Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Nutzungsbeschränkung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sportanlage vorübergehend nicht benutzbar ist oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist der zuständige Beauftragte des Gemeindevorstandes berechtigt, eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Ein Widerrufsrecht steht der Gemeinde Hünstetten auch zu, wenn gemeindeeigene Veranstaltungen auf der Sportanlage durchgeführt werden sollen. Über den Veranstaltungstermin ist der Nutzer in Kenntnis zu setzen. In den vorgenannten Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Hünstetten ausgeschlossen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Wenn gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßen wird, kann der Nutzer von der weiteren Benutzung der Sportplatzanlage ausgeschlossen werden; eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Idstein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.10.1976 außer Kraft.

Hünstetten, den 14. November 1985

gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am: 22.11.1985